

Satzung

vom 06. November 2006 zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10. Dezember 1996

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
 - §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Krw-/AbfG)
 - § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LabfG)
 - §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkertshausen in seiner Sitzung am 06. November 2006 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 4

§ 22 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt

1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 2), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Bioabfällen (§ 5 Abs. 6), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 7) und Elektronikschrott (§ 5 Abs. 9) werden als Behältergebühr erhoben.

2) Die Behältergebühren betragen jährlich (Monatsgebühr in Klammer):

bei einem Behälter volumen bis zu	Hausmüllgebühr €	Bioabfallgebühr €
80 l	85,20 (7,10)	114,60 (9,55)
120 l	120,00 (10,00)	157,20 (13,10)
240 l	225,00 (18,75)	285,60 (23,80)

3) ~~Gebührensschuldner auf angrenzenden Grundstücken können die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam benutzen (§ 12 Abs. 3). Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenscheidnern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.~~

4) ~~Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 5) beträgt je Sack mit 70 l Füllraum 5,00 € (Hausmüll).~~

§ 2

§ 23 Abs. der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Neufassung:

§ 23 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Behältergebühren nach § 22 Abs. 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Jeweils zum 30.03. und 30.09. werden Vorauszahlungen in Höhe von der Hälfte der Jahresgebühren fällig. Die Jahresgebühren werden jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Vorauszahlungen werden angerechnet.
- 2) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- 3) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebührenschuld wird auch zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3

Inkrafttreten

§§ 1 und 2 dieser Satzung treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 22 und 23 der Abfallwirtschaftssatzung vom 10. Dezember 1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung:

Volkertshausen, den 06. November 2006

Mutter
Bürgermeister